



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Traeger, Ludwig: Der Tauchbootkrieg : eine völkerrechtliche Betrachtung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Der Tauchbootkrieg

Eine völkerrechtliche Betrachtung

Von Professor Dr. Ludwig Traeger

Das Tauchboot ist gleich der Seemine die Waffe des Schwächeren im Seekriege. Der Seegewaltige bedarf ihrer nicht — so wenig wie ein Goliath der Schleuder des David —, sie sind ihm weit eher verderblich als nützlich; daher die Nichtung dieser Kriegsmittel und die Bekämpfung auf völkerrechtlichen Tagungen durch ihn, daher jetzt die Entrüstung Englands über diese „Pest der Meere“.

Die Tauchboote unserer Gegner haben ein engbegrenztes Wirkungsfeld, zumal nachdem unsere Handelsschiffe von den offenen Meeren verschwunden und unsere Küsten bis auf die Ostseeküste jeglichem Handelsverkehr gesperrt sind; unsere Tauchboote hingegen üben auf allen Meeren ihre erfolgreiche Tätigkeit aus, weit mehr noch gegen den feindlichen Seehandel als gegen die Seefreitkräfte des Gegners.

Allein diese lebhafteste Vernichtungstätigkeit hat eine unliebsame Nebenwirkung politischer Natur im Gefolge, ruft sie doch leicht ungünstige Stimmung gegen uns bei den Seehandel treibenden Neutralen hervor. Denn nicht nur feindliche Handelsschiffe und Waren fallen unseren Tauchbooten zum Opfer, sondern auch manches stolze Schiff der Neutralen fährt samt Ladung belagerteswerterweise in die Tiefe — Rechtens zwar laut Artikel 49 der Londoner Seekriegsrechtserklärung, aber doch zum unverminderten Schmerz und Verdruss der an Schiff oder Ladung Beteiligten. So erklärt sich, daß Angehörige neutraler Staaten vielfach das Vorgehen Deutschlands zur See, obschon es dem Völkerrecht entspricht, weitaus rücksichtsloser empfinden als die Seetyrannie Englands, die fast beim Hungerkrieg gegen einige neutrale Staaten angelangt ist. Denn wie der Blick meist an der Erscheinung haften bleibt, ohne den Dingen auf den Grund zu sehen, so auch hier. Über der sinnfälligen, der Phantasie sich aufdrängenden Zerstörungstätigkeit unserer Tauchboote bleibt unbeachtet, daß die sich

mehr und mehr steigende Häufigkeit der Versenkung neutraler Schiffe ihren letzten Grund in Englands völkerrechtswidriger Ausdehnung der Bannwarenliste hat. Nachdem Deutschland — zögernd zwar, aber schließlich notgedrungen — Englands Beispiele gefolgt ist und ebenfalls fast alle Arten von Waren, die in dieser Zeit mangelnden Frachtenraums überhaupt noch für die Verschiffung in Betracht kommen, für Banngut erklärt hat, ist es dahin gekommen, daß fast jedes Schiff eines Neutralen, das England oder dessen Verbündeten Waren zuführt, der Wegnahme oder Zerstörung durch unsere Tauchboote ausgesetzt ist. So richtet sich die Entrüstung gegen uns, statt gegen England.

Wohl aus solcher Stimmung heraus hat man das Tauchboot, sofern es nicht gegen Kriegsschiffe, sondern gegen feindliche und neutrale Handelsschiffe verwendet wird, schlechthin als völkerrechtswidriges Kriegsmittel wegen der regelmäßig notwendig werdenden Zerstörung der beschlagnahmten Schiffe bezeichnet. Es sei „praktisch unmöglich“, heißt es in der Note der Vereinigten Staaten an Deutschland vom 15. Mai 1915, „Unterseeboote für die Vernichtung des Handels zu verwenden, ohne dabei die Regeln der Billigkeit, der Vernunft, der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit zu mißachten, die von der modernen Anschauung als gebietend angesehen werden.“

Ob die amerikanische Regierung diese Ansicht noch aufrechterhalten mag, nachdem England in der Ostsee den Tauchbootkrieg im Verein mit Rußland rücksichtslos gegen deutsche Handelsschiffe führt und diese völkerrechtswidrig sogar in den Küstengewässern Schwedens angegriffen hat, bleibe dahingestellt. Jedenfalls ist die Ansicht unbegründet, nicht nur hinsichtlich der Verwendung der Tauchboote gegen feindliche, sondern auch gegen neutrale Handelsschiffe.

Über die Zulässigkeit der Zerstörung von beschlagnahmbaren Kauffahrteischiffen — und zwar nur von neutralen Schiffen — handelt die Londoner Seekriegsrechtserklärung von 1909. Sie ist zwar von den Mächten nicht ratifiziert worden, ihre Regeln entsprechen aber, wie es in der einleitenden Bestimmung der Signatarmächte zutreffend heißt, „im wesentlichen den allgemein anerkannten Grundsätzen des internationalen Rechts“, so daß sie trotz jenes Mangels als geltendes Völkerrecht anerkannt werden dürfen, wie auch der Haager ständige Schiedsgerichtshof in seinen Entscheidungen vom 6. Mai 1913 sie „für das Seekriegsrecht der Kulturstaaten als maßgebend“ betrachtet. Neutrale Handelsschiffe können danach, abgesehen von dem Fall des Blockadebruchs, noch in gewissen anderen Fällen beschlagnahmt werden, nämlich in den in den Artikeln 45 und 46 aufgeführten Fällen der Neutralitätswidrigen Unterstützung eines Kriegführenden und in dem praktisch besonders wichtigen Falle des Artikel 40: wenn die von dem Schiffe beförderte Bannware nach Wert, Gewicht, Umfang oder Fracht mehr als die Hälfte der Ladung ausmacht. Das Schiff ist zu diesem Zweck nach altem Herkommen zunächst anzuhalten und zu durchsuchen, dann gegebenenfalls zu beschlagnahmen. Das beschlagnahmte Schiff darf von der nehmenden Kriegsmacht nicht zerstört werden,

sondern muß in einen Hafen gebracht werden, wo gehörig über die Rechtmäßigkeit der Wegnahme entschieden werden kann (Artikel 48). Ausnahmsweise darf jedoch das Schiff, das der Einziehung unterliegen würde, zerstört werden, wenn das Verbringen in einen Hafen das Kriegsschiff einer Gefahr aussetzen oder den Erfolg der Operationen, worin es derzeit begriffen ist, beeinträchtigen könnte (Artikel 49).

Die nehmende Kriegsmacht wird nun schon aus eigenem Interesse vorziehen, das beschlagnahmte Schiff, wo immer es angeht, einzuziehen, statt die meist begehrenswerte Beute zu zerstören. Die Fälle der Zerstörung werden sich aber für einen Staat mit wenigen Flottenstützpunkten, wie es Deutschland ist, häufen, doppelt häufen, wenn das Nehmeschiff ein Tauchboot ist, das oft nicht einmal in einen nahen Hafen das gekaperte Schiff einbringen kann, schon weil es ihm an der nötigen Priisenbesatzung dafür gebricht. So wird der für sonstige Kriegsschiffe als Ausnahme gedachte Fall der Zerstörung für das Tauchboot zur Regel, was selbstverständlich das Recht der Zerstörung nicht ausschließt. Denn hierfür ist allein entscheidend, daß die rechtlichen Voraussetzungen für die Zerstörung vorliegen.

Vor der Zerstörung des neutralen Schiffes müssen nun aber, wie Artikel 59 vorschreibt, die an Bord befindlichen Personen in Sicherheit gebracht, auch sämtliche Schiffspapiere und sonstigen Beweisstücke auf das Kriegsschiff herübergenommen werden. Man hat behauptet, eine wirkliche Sicherung der Schiffsinassen sei bei der Zerstörung durch ein Tauchboot nicht möglich, da jene durchweg nur in Rettungsbooten untergebracht werden könnten, deshalb verbiete sich die Zerstörung. Allein mit dem Ausdruck „in Sicherheit bringen“ kann nicht absolute Sicherung gemeint sein, jede Sicherung ist nur eine bedingte, auch die Sicherung, die den Insassen des gekaperten Schiffes z. B. durch Herübernahme auf den Kreuzer zuteil wird. Sie sind auf diesem, wenn auch nicht den Unbilden der See, so doch den Kriegsgefahren in erhöhtem Maße ausgesetzt, zumal der warnungslosen Torpedierung durch Tauchboote.

Aber wie man auch die Erhöhung der Lebensgefahr für die Insassen eines gekaperten Schiffes bei der Unterbringung in Rettungsbooten einschätzen mag, so viel ist sicher, daß die kriegsführenden Staaten wegen der größeren Gefährdung jener Personen nicht verpflichtet sind, die durch die Kriegsnotwendigkeit gebotene Zerstörung des beschlagnahmten Schiffes zu unterlassen. Bei dem Widerstreit der Interessen geht das in der Kriegsnotwendigkeit begründete Interesse des Kriegführenden dem des Neutralen vor, wie in der Völkerrechtswissenschaft allgemein anerkannt ist, überdies aus vielen Regelungen des Völkerrechts erhellt. Wie wäre anders z. B. das völkerrechtlich zulässige Legen von selbsttätigen Kontaktminen auf hoher See zu rechtfertigen, das trotz aller vorschriftsmäßig angewendeten Sicherungsmaßregeln der friedlichen Schifffahrt die furchtbarsten Gefahren bereitet! Gefahren, die überdies nicht nur dem Bannware führenden, sondern auch dem völlig harmlosen neutralen Schiffe

drohen, während die durch Tauchboote hervorgerufenen weit geringeren Gefahren doch nur die Insassen eines Banngut befördernden Schiffes treffen. Wer aber in der Zuführung von Banngut an eine der Kriegsparteien seinen Vorteil sucht, der hat wahrlich keinen Grund, sich über Maßregeln zu beschweren, die die andere Kriegspartei nur notgedrungen zur berechtigten Unterdrückung solcher Zufuhr anwendet. Und gleich wenig Anlaß zur Beschwer hat der Fahrgast, der seine Person einem Schiffe anvertraut, das wegen der Menge oder des Wertes der Bannware der Einziehung oder Zerstörung unterliegt. Nur soviel darf man fordern, daß die Gefahren auf ein Mindestmaß beschränkt werden, daß demnach so viel wie möglich für die Sicherung der Schiffsinassen gesorgt, diese z. B. bei hohem Seegange nicht fern von der Küste ihrem Schicksale überlassen werden und anderes mehr — Regeln, die von den Besatzungen unserer Tauchboote stets befolgt werden.

Das alles gilt von den neutralen Schiffen und nur von diesen.

Über die Zulässigkeit der Zerstörung feindlicher Schiffe sagt die Londoner Seekriegsrechtserklärung nichts, auch andere Völkerrechtsquellen enthalten darüber keine Bestimmungen. Kaum erwähnenswert, weil selbstverständlich, ist, daß den Kriegführenden erst recht gegenüber feindlichen Schiffen erlaubt sein muß, was ihnen gegenüber neutralen Schiffen zusteht. Fraglich kann nur sein, ob gegen feindliche Handelsschiffe ein weitergehendes Angriffs- und Zerstörungsrecht besteht, namentlich ob ein Kriegsschiff — auch abgesehen von den Fällen des Widerstandes und des Fluchtversuches des feindlichen Handelsschiffes — dieses sofort, d. h. ohne Anruf und Warnung und ohne vorherige Sicherung der Schiffsinassen zerstören darf. Um diese Frage richtig beantworten zu können, ist zu beachten, daß sie überhaupt erst seit der Erfindung des Unterseebootes auftauchen konnte. Für Obersee-Kriegsschiffe, die früher allein die Nehmeschiffe bildeten, ist ein sofortiges Zerstören durch die Kriegsnotwendigkeit nicht geboten. Der Kreuzer wird in seiner Wirksamkeit schwerlich je beeinträchtigt, wenn er das feindliche Handelsschiff zunächst anhält, durchsucht und — falls es nicht weggebracht, sondern zerstört werden soll — zuvor die Schiffsinassen in Sicherheit bringt. Schußbereit in angemessenem Abstand neben dem Handelsschiffe liegend läuft er weder Gefahr, bei der Anhaltung und der durch das abgesandte Kommando erfolgenden Durchsuchung des Schiffes von diesem angegriffen zu werden, noch braucht er angesichts seiner weittragenden Geschütze oder seiner überlegenen Schnelligkeit einen Fluchtversuch des Schiffes zu fürchten. Ein sofortiges Zerstören des Schiffes ohne Warnung und Sicherung der Insassen verbietet sich somit als zwecklose Härte von selbst; es konnte für das Oberseekriegsschiff in aller Regel nicht in Frage kommen.

Anders liegen die Verhältnisse bei dem Tauchboot. Das Tauchboot besitzt nur eine geringe Geschwindigkeit, weshalb Flucht des Gegners keineswegs aussichtslos ist. Vor allem ist es leicht verletzbar. Ein Rammversuch, ein Schuß aus einem versteckten Geschütz, ja das Werfen mit Handgranaten kann

ihm zum Verhängnis werden. Alle diese Gefahren vermeidet es und zugleich sichert und vermehrt es seine Erfolge, wenn es die einzige Überlegenheit, die ihm eignet, voll ausnützt, d. h. wenn es sich dem feindlichen Schiff nicht nur unsichtbar nähert, sondern ihm z. B. unerwartet den tödlichen Schuß aus unsichtbarer Stellung beibringt.

So zu verfahren erscheint vom Standpunkt der Kriegsraison als selbstverständlich. Deren erstes Gebot ist, alle Eigenschaften einer Waffe zur vollsten Geltung zu bringen, die höchstmöglichen Wirkungen durch sie zu erreichen. Das wird auch hinsichtlich der Verwendung der Tauchbootswaffe gegenüber feindlichen Kriegsschiffen allgemein zugestanden; gegen feindliche Handelsschiffe soll es jedoch unzulässig, weder rechtlich noch billig noch mit den Geboten der Menschlichkeit vereinbar sein, wie auch die Note der amerikanischen Regierung an die deutsche Regierung bemerkt.

Die Unrichtigkeit dieser die sofortige Torpedierung für alle Fälle ablehnenden Ansicht ergibt sich aus dem Wesen des Seekrieges. Im Seekriege richtet sich der Angriff nicht nur gegen die feindlichen Seestreitkräfte, sondern auch gegen den feindlichen Seehandel. Diesen zu treffen, dienen einerseits Blockaderecht und Bannwarennrecht — beide auch gegen Neutrale gerichtet —, andererseits das heute nur noch dem Seekrieg eigentümliche, sogenannte Beuterecht: das Recht, Schiff samt Ladung eines Angehörigen des feindlichen Staates überall auf dem Meere wegzunehmen und zu zerstören. Den feindlichen Seehandel lahm zu legen und so die feindliche Volkswirtschaft zu schwächen, bildet sogar das Hauptziel des Seekrieges. „Es ließe sich ein Seekrieg denken, in dem keine andere Art von Feindseligkeit vorgenommen würde als die Jagd auf die Handelsschiffe des Feindes.“ (Trieppel in „Zeitschrift für Völkerrecht“ 1914 S. 400.) Um dieses Hauptziel zu erreichen, muß, sofern und soweit es die Kriegsnotwendigkeit erfordert, die wirksamste Verwendung, die vollste Ausnutzung eines jeden Kriegsmittels gestattet sein — gegen die Seehandelsmacht so gut wie gegen die Seestreitkräfte.

Die Kriegsnotwendigkeit fordert zwar nicht für das Oberseekriegsschiff, wohl aber für das Tauchboot die grundsätzliche Zulässigkeit sofortiger Torpedierung, sei es zur Verminderung der ihm — besonders von einem bewaffneten Handelsschiff — drohenden Gefahr, sei es zur Sicherung und Vermehrung seiner Erfolge. Nur entgegenstehende ausdrückliche völkerrechtliche Regeln könnten hieran etwas ändern: eine Vereinbarung der Staatengemeinschaft hierüber gibt es nicht, ein Gewohnheitsrecht ebensowenig. Ein solches etwa aus der herkömmlichen milderen Verfahrensweise der Oberseekriegsschiffe auch für das Tauchboot abzuleiten, verbietet sich aus den früher erwähnten Gründen.

Oder läßt sich vielleicht gar die Ansicht vertreten, daß über die Zulässigkeit des Umfangs und der Art der Verwendung einer neuen Waffe erst das Völkerrecht bestimmen müsse? Die Geschichte der völkerrechtlichen Vereinbarungen lehrt gerade das Gegenteil. Ein dahin zielender Vorschlag Rußlands auf der

1. Haager Friedenskonferenz, welcher lautete, neue Feuerwaffen, Sprengstoffe, Pulver sowie Unterseeboote und Ramschiffe zu verbieten, wurde abgelehnt. Ferner: die kaum erfundene selbsttätige Kontaktmine — eine Seemine, die durch bloße Berührung aufspringt —, wurde von Rußland im russisch-japanischen Kriege von 1904 verwendet, noch dazu in der Gestalt der besonders gefährlichen unverankerten Mine, obgleich Seeminen aller Art sich nicht nur gegen den Feind richten, sondern auch neutrale Schiffe bedrohen. Auf der 2. Haager Friedenskonferenz ist es mühsam gelungen, wenigstens einige — keineswegs genügende — Sicherungsmaßregeln bei dem Gebrauch dieser furchtbaren, plan- und wahllos wirkenden Waffe zu vereinbaren.

Und um noch ein drittes Beispiel anzuführen: Über die Verwendung der Flugzeuge und Luftschiffe als Waffe ist zwar auf der 1. Haager Friedenskonferenz eine Vereinbarung getroffen, die das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen daraus für fünf Jahre verbot. Aber die Erneuerung des Verbotes ist auf der 2. Friedenskonferenz nicht gelungen. Die Folge ist nun nicht etwa, daß die Verwendung dieses weit entsetzlicher als das Tauchboot wirkenden Kriegsmittels unterbleiben muß, vielmehr umgekehrt: da keine besonderen einschränkenden Bestimmungen des Völkerrechts entgegenstehen, kann es nun fern vom eigentlichen Kampfplatz überall, mitten in Feindesland und auf dem Meere, verwendet werden mit der einzigen allgemeinen Beschränkung, die für alle Kriegsmittel gilt, daß nämlich die Beschießung von offenen unverteidigten Orten verboten ist. Aber selbst in diesen Orten dürfen Anlagen und Einrichtungen, die für Heer und Flotte des Feindes nutzbar gemacht werden können, beschossen werden.*)

Was der Seemine und dem Luftfahrzeug recht ist, ist dem Tauchboote billig. Der völkerrechtlich allgemein anerkannte Satz, daß alle nicht grundsätzlich verbotenen Kriegsmittel als erlaubt gelten müssen, muß auch für das Tauchboot als unterseeisch wirkende Waffe in dem gegen den feindlichen Seehandel gerichteten Kampfe gelten, der, wie schon bemerkt, das Hauptziel des Seekriegs bildet. Der Kriegsführende hat demnach nach völkerrechtlichen Grundsätzen das Recht, Tauchboote nicht nur gegen Kriegsschiffe, sondern auch gegen feindliche Handelsschiffe zu plötzlichem Angriffe zu verwenden, falls die Kriegsnötigkeit es gebietet, sei es zur eigenen Sicherung, sei es zur Vermehrung der Erfolge.

Allein Deutschland hat von dieser Befugnis des plötzlichen Angriffes in dem gegenwärtigen Kriege zunächst überhaupt keinen Gebrauch gemacht. Vielmehr ist erst in einer Bekanntmachung vom 4. Februar 1915 angekündigt worden, daß vom 18. Februar 1915 jedes in den Gewässern rings um Großbritannien und Irland einschließlich des gesamten englischen Kanals angetroffene feindliche Rauffahrteischiff zerstört werden wird, ohne daß es immer möglich

*) Vergl. meinen Aufsatz in der Deutschen Juristen-Zeitung vom 1. Oktober 1916.

sein wird, die dabei der Besatzung und den Passagieren drohenden Gefahren abzuwenden. In der diese Bekanntmachung erläuternden Denkschrift vom selben Tage heißt es, daß sich Deutschland wegen der völkerrechtswidrigen Handlungsweise Englands zu militärischen Maßnahmen gezwungen sehe, die das englische Verfahren vergelten sollen. Eine Vergeltungsmaßregel (Repressalie) im eigentlichen Sinne war jedoch, wie sich zeigen wird, jene angedrohte Maßregel nicht.

In merkwürdiger Verkennung des Begriffes der Repressalie nimmt die Regierung der Vereinigten Staaten in der Note vom 23. Juli 1915 an, daß die deutsche Regierung, indem sie zur Rechtfertigung ihrer Handlungsweise das Recht der Vergeltung anführe, die Gesetzwidrigkeit dieser Handlungsweise zugegeben habe. Diese Annahme wäre selbst dann verfehlt, wenn es sich um eine wirkliche Repressalie, eine an sich rechtswidrige Maßnahme gehandelt hätte. Denn die Repressalie ist, wie allgemein anerkannt, ein Recht der Selbsthilfe, vom Völkerrecht ausdrücklich zugelassen. Die an sich rechtswidrige Maßregel wird, im Wege der Vergeltung angedroht, zu einer rechtmäßigen Handlung, sofern sie durch das völkerrechtswidrige Verhalten des Gegners ausreichend begründet ist — nicht anders wie im Strafrecht zum Beispiel die vorsätzliche Tötung eines Menschen, die unter gewöhnlichen Umständen als Mord oder Totschlag zu beurteilen wäre, in der Notwehr verübt, rechtmäßig ist, nicht etwa nur straflose aber gesetzwidrige Handlung, vielmehr eine erlaubte Handlung, die mit dem Begriff Mord oder Totschlag nichts gemein hat. Mag man nun über den unmenschlichen Plan Englands, die Zivilbevölkerung Deutschlands dem Siechtum und dem Hungertode auszuliefern, denken wie man will, mag man ihn sogar in seiner ganzen Entsetzlichkeit mit den Grundsätzen des Völkerrechts für vereinbar halten wollen, so ist doch soviel gewiß, daß die Durchführung dieses Planes auf ungesetzlichem Wege erstrebt wird: unter Mißachtung der Grundregeln des Völkerrechts, an deren Innehaltung niemand vor dem Kriege gezweifelt hat noch zweifeln konnte. Solcher rechtswidrigen Handlungsweise hätte Deutschland mit einer der Sachlage entsprechenden rechtswidrigen Maßregel begegnen können, sie wäre als Vergeltungsmaßregel dennoch eine rechtmäßige Handlung gewesen.

Aber Deutschland antwortete auf das völkerrechtswidrige Gebahren Englands mit der Androhung einer Maßnahme, die schon an sich durchaus rechtmäßig war, die es längst und nicht nur in der bezeichneten beschränkten Zone, sondern auf allen Meeren englischen Handelsschiffen gegenüber hätte durchführen können. Denn schon seit Monaten war durch die allgemeine Bewaffnung englischer Handelsschiffe eine tatsächliche Lage für unsere Tauchboote geschaffen, die, falls diese sich nicht der Gefahr der Vernichtung durch angeblich friedliche Handelsschiffe aussetzen wollten, sofortiges Torpedieren der Schiffe für den Regelfall notwendig machte. Englische Reeder hatten schon vor dem Kriege auf Anweisung der britischen Admiralität eine Anzahl ihrer großen Liniendampfer mit Geschützen versehen, ohne daß diese Dampfer als Hilfskreuzer

gelten sollten. Im Laufe des Krieges wurden zahlreiche weitere Dampfer bewaffnet, allerdings nur zu Verteidigungszwecken, wie der britische Botschafter in Washington der amerikanischen Regierung am 25. August 1914 versicherte. Nach deutscher Auffassung verliert dadurch das Handelsschiff den Charakter als friedliches Schiff, nach englisch-amerikanischer Auffassung jedoch nicht, so lange das Schiff die Waffen bloß zur Verteidigung führt. Der Meinungsstreit kann auf sich beruhen*), da jedenfalls auch gegenüber dem nur zur Verteidigung bewaffneten Schiffe den Tauchbooten nicht zugemutet werden kann, bei ihrer großen Verletzbarkeit auf dem Wasser sich aufgetaucht dem Geschützfeuer des aufzubringenden Schiffes auszusetzen. Denn schon im Augenblick des Angehaltenwerdens würde sich dieses im Verteidigungszustande befinden.

Aber mehr noch: jene Versicherung des britischen Botschafters erwies sich bald als falsch. In geheimen, auf gekaperten Dampfern gefundenen Schriftstücken der britischen Admiralität werden die Kapitäne der Handelsschiffe angewiesen, gegen die deutschen Tauchboote angriffsweise vorzugehen, das Feuer mit den bis zum Angriff versteckt zu haltenden Geschützen zu eröffnen und zu besserem Gelingen sich falscher Flaggen zu bedienen. (Wiedergabe der Schriftstücke in der Denkschrift der deutschen Regierung an die neutralen Mächte vom 8. Februar 1916.) Von zahlreichen Fällen solcher heimtückischen Angriffe verbunden mit Flaggenbetrug haben Tauchbootführer, denen es gelungen ist, dem Angriff zu entgehen, berichtet. Wie viele unserer braven Bootsbefestigungen derartigen Angriffen zum Opfer gefallen sind, bleibt ein Geheimnis des sie bergenden Meeres. Durch diese unwiderleglichen Feststellungen ist selbst der letzte Scheingrund, der etwa, auf die Gebote der Menschlichkeit gestützt, gegen die Zulässigkeit sofortiger Torpedierung der feindlichen Handelsschiffe erhoben werden könnte, gefallen. Keine Rücksicht auf die friedliche Mannschaft und die Passagiere des Schiffes darf den Tauchbootführer für den Regelfall abhalten, das Gebot der Kriegsräson zu erfüllen. Handelsschiffe, die zu Angriffszwecken bewaffnet sind, sind nicht mehr friedliche Schiffe, auch nicht Kriegsschiffe, ihre Besatzungen sind vielmehr nach Völkerrecht als Seeräuber zu behandeln. Weitgehende Milde übend betrachtet sie die deutsche Regierung dennoch als Kriegführende. Aber auch das unbewaffnete Schiff unserer Feinde, es sei denn als ungefährliches sofort erkennbar, ist nunmehr dem gleichen Schicksal verfallen. Der Tauchbootführer kann nicht stets, ohne sein Boot aufs schwerste zu gefährden, zuvor feststellen, ob ein Schiff bewaffnet ist oder nicht. Überdies sind auch die unbewaffneten Schiffe unter Zusicherung von Belohnungen angewiesen, Tauchboote zu rammen.

So hat auch hier wiederum das völkerrechtswidrige Verhalten Englands, dem sich seine Verbündeten wie immer angeschlossen haben, eine Lage heraufbeschworen, die Deutschland zu einem Verfahren zwingt, das zwar rechtmäßig, aber bellagenswert wegen seiner etwaigen Folgen ist, — Folgen, die unseren

*) Vergl. über ihn einerseits Tzipel in der „Zeitschrift für Völkerrecht“ Bd. 8 S. 378 ff., andererseits Oppenheim, Professor in Cambridge, ebenda S. 154 ff.

Segnern freilich nicht unwillkommen sind, führen sie doch leicht zu für uns ungünstigen politischen Verwicklungen, wie u. a. der Fall der *Lusitania* lehrt.

Die nächste und häufigste Folge ist die große Gefährdung der Mannschaft und der Reisenden auf feindlichen Handelsschiffen. Die amerikanische Regierung hält es in ihrer Note vom 15. Mai 1915 für eine selbstverständliche Regel, die, wie sie erwartet, auch die deutsche Regierung anerkennen werde, daß das Leben von Nichtkämpfern durch die Zerstörung eines unbewaffneten Handelsschiffes nicht in Gefahr gebracht werden könne; sie glaubt, das Deutsche Reich für eine absichtliche wie zufällige Verletzung amerikanischer, auf Schiffen kriegsführender Staaten reisender Bürger streng verantwortlich machen zu müssen. Wie unhaltbar und ungerecht dieser Standpunkt ist, hat schon der amerikanische Senator W. J. Stone durch seine Bemerkung über das Schicksal der *Lusitania*-Fahrgäste beleuchtet: „Einmal an Bord eines britischen Schiffes waren sie auf britischem Boden. War ihre Lage nicht im wesentlichen dieselbe, wie beim Aufenthalt innerhalb der Mauern einer befestigten Stadt? Wenn amerikanische Bürger innerhalb einer belagerten oder bedrohten Stadt verbleiben, und der Feind greift an, was sollte dann unsere Regierung tun, wenn unseren Staatsangehörigen ein Leid geschähe?“ Und, so können wir weiter fragen, vernichtet nicht auch die Seemine das unbewaffnete Schiff so gut wie das bewaffnete, ja sogar das neutrale wie das feindliche? Und dennoch ist trotz der Gefährdung friedlicher Reisender das Legen von Seeminen innerhalb gewisser Schranken völkerrechtlich erlaubt, und es bleibt erlaubt, auch wenn Menschenleben wirklich vernichtet werden. Weit eher noch muß dies für das plötzliche Torpedieren der feindlichen Schiffe gelten. Denn die Gefährdung der Schiffsinsassen hat hier in Wahrheit ihren Grund in der völkerrechtswidrigen Schiffsbewaffnung. Diese allein nötigt uns, jedes feindliche Schiff, auch das unbewaffnete, das als solches ja nicht erkennbar ist, ohne Warnung zu zerstören. Selbst die Anwesenheit von zahlreichen Fahrgästen, seien es Angehörige von feindlichen oder neutralen Staaten, darf den Tauchbootführer nicht von solchem Vorgehen abhalten, es sei denn, daß die dadurch zu erzielende Schädigung des Feindes in gar keinem Verhältnis zu der Größe der Opfer stände. Das war beispielsweise bei der Zerstörung des Dampfers *Lusitania* nicht der Fall, der ungeheure Mengen von Munition und furchtbaren Sprengstoffen in seinem Schiffsbauche barg, hinreichend um tausende und abertausende unserer Söhne und Brüder zu töten und zu verstümmeln. Und wenn dieser Dampfer, vor dessen Benutzung wiederholt ernstlich gewarnt worden war, aus falscher Rücksichtnahme auf die Schiffsinsassen nicht torpediert worden wäre, wäre das nicht einem Freibriefe für alle weiteren Fahrten von munitionsbeladenen Passagierdampfern gleichgekommen? Oder mit welchem besseren Rechte hätten spätere Dampfer zerstört werden können? Der Standpunkt der amerikanischen Regierung läuft in Wahrheit darauf hinaus, daß durch völkerrechtswidrige Maßnahmen des einen Kriegführenden dem andern der Gebrauch der rechtmäßigen Waffe

unmöglich gemacht werden kann, daß uns somit der Tauchbootkrieg gegen die feindlichen Handelsschiffe vereitelt werden würde.

Jedoch nicht nur auf feindlichem Schiff sind Neutrale gefährdet, sondern unter Umständen auch auf neutralem Schiff — eine Folge des Flaggenbetrugs unserer Feinde. Das Hissen einer falschen Flagge, um der Ausbringung des Schiffes zu entgehen, ist völkerrechtlich unzulässig, das britische auswärtige Amt bezeichnet es allerdings unter Berufung auf inneres englisches Recht als einwandfrei. Aber England kann weder über die Benutzung der Flagge eines anderen Staates selbstherrlich entscheiden, noch kann es mit Zustimmung dieses Staates eine völkerrechtliche Regel in ihr Gegenteil verkehren. Immerhin wiegt diese unerlaubte Kriegslist unter gewöhnlichen Umständen nicht allzu schwer, da sie die neutrale Schifffahrt nicht schädigt, vielmehr nur den Gegner zu einer mehr oder weniger lästigen Prüfung der Nationalität des Schiffes nötigt. Allein das Hissen neutraler Flaggen, wie es planvoll nach Anordnung der britischen Admiralität geschieht, wird ruchlos, wenn dadurch neutrale Schiffe nebst ihren Insassen gefährdet werden. Und das ist der Fall wegen der den feindlichen Schiffen drohenden plötzlichen Torpedierung. Diese droht nun auch dem neutralen Schiffe, wenn es durch die Verkettung von unglücklichen Umständen in den ernstlichen Verdacht gerät, ein feindliches zu sein. Den Tauchbootführer braucht hierbei kein Verschulden zu treffen. Auch hier ist der wahre Grund des das Schiff und seine Insassen treffenden Verhängnisses das völkerrechtswidrige Gebahren unserer Gegner. Nichtsdestoweniger glaubt die amerikanische Regierung in ihrer Note vom 12. Februar 1915, in der irrtümlich erfolgten Vernichtung eines amerikanischen Schiffes oder des Lebens amerikanischer Bürger schwerlich etwas anderes wie eine unentschuldbare Verletzung neutraler Rechte seitens Deutschlands erblicken zu können. Das ist nichts anderes wie Verkennung eines obersten Rechtsgrundsatzes, daß allein der schuldhaft Handelnde für den Erfolg verantwortlich ist, nicht der entschuldbare Fremde. Sache der Neutrale wäre es, mit allen Mitteln den Mißbrauch ihrer Flagge durch England und seine Verbündeten zu verhindern.

Wie nie ein Krieg zuvor zieht dieser Krieg die neutralen Länder, zumal die Deutschland benachbarten, in Mitleidenschaft. Neben reichen Gewinnen, die einzelnen ihrer Angehörigen zufließen, wird den übrigen Entbehrung und Leiden reichlich zuteil. Nie erhörte Bevormundung und Eingriffe in die Selbstbestimmung der Staaten und ihrer Wirtschaftsmächte sind an der Tagesordnung: Überwachung der Zufuhr und Ausfuhr, selbst Zuweisung der Brotrationen und tausend andere Ungerechtigkeiten mehr. Und all dies wird geduldig ertragen.

Auch unsere Seekriegsmaßnahmen, obwohl sie rechtmäßig sind, haben Unbequemlichkeiten und Härten für die Neutrale im Gefolge, aber sie sind notwendig geworden durch die Völkerrechtswidrigkeiten unserer Gegner: durch die völkerrechtswidrige Ausdehnung der Bannwarenlifte, die völkerrechtswidrige Bewaffnung der Handelsschiffe und den völkerrechtswidrigen Flaggenbetrug.